

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

BSAG  
Frau Köhr  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 03-18 ABP

Bremen, 02.02.2018

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange für den Umbau Sebaldsbrücker Heerstraße

Sehr geehrte Frau Köhr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Grundlage des Erläuterungsberichts vom 09.01.2018 und den dazugehörigen Anlagen nehme ich zu dem geplanten Gleisersatzbau in der Sebaldsbrücker Heerstraße wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) gehören zu den baulichen Anforderungen an Straßenbahnen auch Maßnahmen, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen die Benutzung der für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen sowie der Personenfahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. Der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für den geplanten Gleisersatzbau in der Sebaldsbrücker Heerstraße:

### **I. Allgemein**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 06.12.2017 im Einzelnen beschrieben, ist auch eine Barrierefreie Gestaltung der Grundstückszufahrten geboten. Nachstehend das entsprechende Zitat aus der genannten Stellungnahme.

*„Im Verlauf des Straßenzuges der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen den Haltestellen Sebaldsbrücker Bahnhof und Trinidadstraße gibt es eine Abfahrt von einem Taxistand sowie mehrere Grundstückszufahrten, die vor allem auch im Bereich des Gehwegs in Großpflaster angelegt werden sollen. Dies ist mit der RL Barrierefreiheit nicht vereinbar, weil Großpflaster insbesondere für Personen mit Rollstuhl oder Rollator eine besondere Erschwernis darstellt. Daher ist grundsätzlich eine andere barrierefreie Ausführung der Gestaltung der Grundstückszufahrten sowie der Abfahrt vom Taxistand zu wählen.“*

### **II. Richtungsfelder**

Zudem die Richtungsfelder zu überplane: Diese sollten in ihrer Breite übereinstimmen und miteinander korrespondieren, D.h. sich „in einer Flucht“ gegenüberliegen. Insbesondere auf der südlichen Gehwegseite zur Querung der Hemelinger Bahnhofstraße, passen die sich gegenüberliegenden Richtungsfelder in Ihrer Laufrichtung und Breite nicht zueinander.

### **III. Esmarchstraße/ Ecke Sebaldsbrücker Heerstraße**

Im nördlichen Gehweg ist ein Auffindestreifen bestehend aus Rippenplatten vorgesehen. Das ist gemäß der DIN 32984:2011-10 *Bodenindikatoren im öffentlichen Raum* nicht korrekt. Der Auffindestreifen muss korrekterweise in Noppenplatten ausgeführt werden.

### **IV. Querung Semmelweißstraße**

Die dort notwendigen Richtungsfelder und der Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg fehlen. Diese sind entsprechend vorzusehen.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2017. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten